

Donnerstag, 13. Juni 2002

P5_TA(2002)0326

Kinderarbeit bei der Sportartikelherstellung

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Kinderarbeit bei der Herstellung von Sportartikeln

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989,
 - in Kenntnis der Sondertagung der UN-Generalversammlung über Kinder in New York vom 9. und 10. Mai 2002,
 - in Kenntnis der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁾ und insbesondere deren Artikel 24 über die Rechte des Kindes,
 - in Kenntnis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Menschenrechtskonvention,
 - in Kenntnis der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Sitzung vom 18. Juni 1998,
 - in Kenntnis der ILO-Übereinkommen Nr. 138 von 1973 und Nr. 182 von 1999 über die effektive Abschaffung der Kinderarbeit,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament: Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung (KOM(2001) 416),
 - unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission über die Förderung der europäischen Rahmenbedingungen für die sozialen Verantwortung der Unternehmen (KOM(2001) 366) und seine diesbezügliche Entschließung vom 30. Mai 2002⁽²⁾,
 - in Kenntnis der „Absichtserklärung“, die vom Organisationskomitee für die XX. Olympischen Winterspiele (Turin 2006) angenommen wurde,
 - in Kenntnis der Tatsache, dass die ILO den 12. Juni zum Welttag gegen die Kinderarbeit erklärt hat,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Kinderarbeit,
- A. unter Hinweis darauf, dass die Kinderarbeit in der Fußballindustrie weltweit immer noch allgemeine Praxis ist, und zwar trotz der Tatsache, dass die FIFA und die Sportartikelfirmen sich 1998 in einer Vereinbarung, einschließlich eines FIFA-Verhaltenskodex für faire Arbeitsbedingungen, verpflichtet haben, die Praxis der Kinderarbeit bei ihren lizenzierten Erzeugnissen zu verbieten,
- B. in der Erwägung, dass die FIFA im Jahre 2000 eingeräumt hatte, dass es problematisch sei, sicherzustellen, dass die Qualitätsbälle („Premium Balls“), die den Markennamen der Firma und den Namen der Veranstaltung tragen (in diesem Fall an der Weltmeisterschaft 2002), nur von offiziellen FIFA-Lizenznehmern geliefert werden,
- C. in der Erwägung, dass FIFA, ILO, UNICEF, Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft zwar Projekte zum sozialen Schutz und Überwachungssysteme geschaffen haben, um Kinderarbeit in Indien und Pakistan zu verhindern und abzuschaffen, aus kürzlich veröffentlichten Berichten aber eindeutig hervorgeht, dass viele Kinder, die manchmal erst zehn Jahre alt sind, immer noch Fußbälle außerhalb der wichtigsten Produktionsgebiete in beiden Ländern produzieren, sogar mit Etiketten mit der Aufschrift „keine Kinderarbeit“,

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000.

⁽²⁾ P5_TA(2002)0278.

Donnerstag, 13. Juni 2002

- D. in der Erwägung, dass Kinderarbeit die Armut nicht beseitigt und die Entwicklung behindert, indem sie die Löhne nach unten drückt, Erwachsene arbeitslos macht, den Kindern Bildung vorenthält und gegen die Menschenwürde verstößt,
 - E. unter Hinweis darauf, dass die Weltcup-Kampagne im Jahre 2001 durch den Weltmarsch eingeleitet wurde, der aus einem internationalen Fußmarsch vor vier Jahren entstanden ist, als Tausende von Menschen über eine Distanz von 80.000 km auf vier Kontinenten marschierten, um eine weltweite Aktion gegen Kinderarbeit in die Wege zu leiten,
 - F. unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union ihre Positionen zur sozialeren Ausrichtung der Politik im Rahmen der neuen multilateralen Verhandlungen in der WTO klarstellen sollte, und unter Hinweis darauf, dass aus diesem Anlass die Standpunkte des Europäischen Parlaments in die Strategie der Gemeinschaft einbezogen werden müssen,
 - G. unter Hinweis darauf, dass in einigen westlichen Ländern der Widerstand der Verbraucher gegen den Kauf von Waren wächst, die durch Kinder hergestellt wurden;
1. verurteilt alle Formen von Kinderausbeutung und fordert die Abschaffung der Kinderarbeit, insbesondere in der Fußballindustrie;
 2. verweist insbesondere auf den engen Zusammenhang zwischen Strategien zur Unterstützung der Schulbildung und denjenigen zur Bekämpfung der Kinderarbeit und fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in diesem Bereich tätig zu werden, um sicherzustellen, dass alle von der Arbeit befreiten Kinder wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden und die Möglichkeit erhalten, Schulbildung, Gesundheitsfürsorge und Nahrung zu erhalten;
 3. ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass in Abkommen mit Drittländern die Kinder vor Gewalt, Ausbeutung — insbesondere bei der Arbeit — und Missbrauch geschützt werden;
 4. fordert die FIFA und die betroffenen Sportartikelfirmen auf, sicherzustellen, dass kein Kind mehr bei der Herstellung von der FIFA-lizenzierten Sportbekleidung und von Fußbällen beschäftigt ist, den FIFA-Verhaltenskodex für faire Arbeitsbedingungen umzusetzen, der 1996 von der FIFA, dem IBFG, der ITGLF und der FIET (jetzt UNI) beschlossen wurde, und ein transparentes, glaubwürdiges und unabhängiges System zur Kontrolle und Überwachung der Produktion der Fußballindustrie zu beschließen;
 5. fordert alle Sportartikelfirmen auf, ihre vertragliche Vereinbarung mit der FIFA über Kinderarbeit uneingeschränkt umzusetzen sowie alle Produktionsorte von Sportartikeln bekannt zu geben und die Erstellung von unabhängiger Seite überprüften Berichten zu ermöglichen, dass ihre Waren gemäß der FIFA-Vereinbarung bei Auszahlung von Löhnen, die über dem Existenzminimum liegen, hergestellt werden;
 6. fordert eine universale Zertifizierungsmethode für Sportartikel, die ohne Kinderarbeit hergestellt wurden, ähnlich der Zertifizierung der Utz Kapeh-Stiftung, wie sie derzeit in der Kaffeeindustrie verwendet wird;
 7. fordert die ILO dringend auf, ein glaubwürdiges und unabhängiges Überwachungssystem zu entwickeln, um die Arbeitsnormen der ILO in der Sportartikelindustrie weltweit zu kontrollieren und, basierend auf dem oben genannten Überwachungssystem, ILO-Modelle der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Sektoren zu entwickeln, um effektive Methoden der Arbeitsüberwachung auszuarbeiten;
 8. ist der Auffassung, dass mehr Mittel für das Internationale Programm der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der Kinderarbeit zur Verfügung gestellt werden sollten;
 9. fordert die FIFA und die nationalen Fußballverbände auf, die Fußballweltmeisterschaften 2006 in Deutschland zur ersten internationalen Veranstaltung zu machen, die frei von Kinderarbeit ist und gerechten Arbeitsnormen entspricht;
 10. fordert die UNICEF dringend auf, ihre Zusammenarbeit mit der FIFA dazu zu nutzen, die Rechte der Kinder zu fördern und die FIFA zu drängen, ihre Verpflichtungen betreffend die Beseitigung der Kinderarbeit und der Durchsetzung sonstiger Arbeitsrechte uneingeschränkt zu erfüllen;

Donnerstag, 13. Juni 2002

11. fordert die Fußballer und ihre Fußballverbände auf, darauf hinzuwirken, dass in Zukunft Sponsorenfirmen bei der Produktion ihrer Erzeugnisse nicht direkt oder indirekt die Kinderarbeit nutzen;
 12. begrüßt die Initiative zu einer Absichtserklärung, die vom Organisationskomitee für die XX. Olympischen Winterspiele (Turin 2006) verabschiedet wurde;
 13. fordert die Kommission auf, ihm bis spätestens Ende 2002 über die im Anschluss an diese Entschließung getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
 14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der FIFA, der ILO und UNICEF zu übermitteln.
-

P5_TA(2002)0327

Lage in der Demokratischen Republik Kongo

Entschließung des Europäischen Parlaments zum jüngsten Massaker in Kisangani in der Demokratischen Republik Kongo

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Demokratischen Republik Kongo,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 29. Januar 2001 betreffend die Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die EU und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/728/GASP ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Vorsitzenden des UN-Sicherheitsrates vom 24. Mai 2002 und 5. Juni 2002, in denen dieser die Morde an und Angriffe gegen Zivilisten und Soldaten in Kisangani scharf verurteilt hat,
- unter Hinweis auf die Erklärung des EU-Ratsvorsitzes vom 23. Mai 2002 über die Ereignisse in Kisangani ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Resolutionen 1399/2002, 1376/2001 und 1341/2001 des UN-Sicherheitsrates,
- A. in der Erwägung, dass das Massaker in Kisangani im Mai 2002, dem nahezu 200 Menschen zum Opfer fielen, eine der blutigsten Episoden des Krieges der Aggression und Besetzung ist, der im Osten der Demokratischen Republik Kongo geführt wird,
- B. angesichts der von der RCD-Goma gegen die Bevölkerung von Kisangani gerichteten Repressalien, nachdem bewaffnete Einheiten der RCD-Originel (Abtrünnige der RCD-Goma) die Radiostation dieser Stadt besetzt hatten, um den Abzug der ruandischen Besatzungstruppen zu fordern,
- C. in Anbetracht der wachsenden Zunahme von Intoleranz und von Reden, in denen ethnischer Hass gepredigt wird und die sich besonders gegen die Tutsi-Minderheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo richten, sowie in Anbetracht der jüngsten Ereignisse in Kisangani, wo fünf Tutsis nach Aufstachelung durch meuternde Soldaten lebendig verbrannt wurden,
- D. in der Erwägung, dass der nunmehr dreieinhalb Jahre währende Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo zu einer dramatischen Erhöhung der Unterernährung und der Sterblichkeitsraten im Land geführt hat, und dass 70 % der Menschen in den vom Krieg betroffenen Gebieten keinen Zugang zu medizinischer Versorgung oder ausreichend Nahrung haben,
- E. unter Hinweis darauf, dass die Bevölkerung von Kisangani und die führenden Akteure der Zivilgesellschaft dem Teilabkommen, das zwischen der Regierung der DR Kongo und der MLC mit Zustimmung eines großen Teils der nichtbewaffneten Opposition unterzeichnet wurde, um eine friedliche Lösung der Probleme des Landes herbeizuführen, ihre Zustimmung gegeben haben,

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ 9161/1/02 REV1.